



Lesefassung

Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben (nach der 1. und 2. Änderung)

Aufgrund des § 10 i. V. m. den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA (GVBl. LSA Nr. 12 vom 17.06.2014), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 16.05.2024 (GVBl. LSA Nr. 9/2024 Seite 128 vom 31.05.2024), des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 i. d. j. g. Fassung, des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und – Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vom 19.12.2018 i.d.j.g. Fassung, Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. d. j. g. Fassung und der Richtlinie über die Tagespflege für Kinder des Landkreises Mansfeld-Südharz i. d. j. g. Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 29.04.2025 folgende 2. Änderungssatzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Tagespflegestellen im Gebiet der Lutherstadt Eisleben.

(2) Zu den Tagespflegestellen gehören:

- „Franzi's Glückskäferchen“, Clara-Zetkin-Straße 80, Lutherstadt Eisleben
- „Hase“, Freistraße 13, Lutherstadt Eisleben
- „Igel“, Freistraße 13, Lutherstadt Eisleben
- „Sonnenkäfer“, Schulstraße 28, Lutherstadt Eisleben
- „Storchennest“, Schillerstraße 25, Lutherstadt Eisleben
- „Waldfee“, Schulstraße 28, Lutherstadt Eisleben.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme eines Angebotes der Förderung und Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen für die von der Lutherstadt Eisleben Zuschüsse nach § 12b KiFöG zu leisten sind, werden Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt und erhoben.



§ 3 Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Kostenbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Tagespflegestelle (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses (Abmeldung).

§ 4 Schuldner der Kostenbeiträge

(1) Kostenbeitragsschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind, einen Betreuungsplatz in einer Tagespflegestelle in Anspruch nimmt, insbesondere Erziehungsberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen. Erziehungsberechtigt ist der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechnigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

(2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen nach Abs. 1 dieses Paragraphen, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Die Übernahme des Kostenbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entbindet die Kostenbeitragsschuldner bis zu einer Entscheidung über die Kostenübernahme nicht von der Pflicht zur fristgemäßen Zahlung des Kostenbeitrages nach dieser Satzung. Bei einer Übernahme werden zu viel entrichtete Kostenbeiträge erstattet.

§ 5 Kostenbeitrag, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer der unter § 1 Abs. 2 genannten Tagespflegestellen wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben.

(2) Die Kostenbeiträge sind als Monatsbeitrag zu entrichten. Der jährliche Kostenbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.

(3) Der Kostenbeitrag für die in § 1 Abs. 2 genannten Tagespflegestellen ist in der Regel bargeldlos spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Tagespflegestelle zu entrichten. Liegt eine schriftliche Einzugsermächtigung durch den Kostenbeitragsschuldner vor, werden die Kostenbeiträge durch die Tagespflegestelle eingezogen. Änderungen der Bankverbindung bedürfen der Schriftform.

(4) Die Pflicht zur Entrichtung des Kostenbeitrages besteht auch bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub oder Erkrankung. Der Kostenbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Tagespflegestelle während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Wenn ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tagespflegestelle über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann der Kostenbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden. Bei voraussehbarem längerem Fernbleiben des Kindes (z. B. Kur) ist ein Antrag auf Ermäßigung spätestens zwei Wochen vor Nichtinanspruchnahme des Platzes zu stellen.



(5) Die Erhebung der Kostenbeiträge für die in § 1 Abs. 2 genannten Tagespflegestellen erfolgt durch einen Kostenbeitragsbescheid der Lutherstadt Eisleben, mit dem Hinweis, dass der Einrichtungsträger befugt ist, anstelle der Gemeinde den geschuldeten Kostenbeitrag entgegenzunehmen, d. h. der Kostenbeitrag wird durch die Tagespflegestelle in Empfang genommen.

Erfolgt eine Änderung der Betreuungsvereinbarung oder ändert sich der Kostenbeitrag, ergeht ein Kostenbescheid.

(6) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Tagespflegestelle aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Kostenbeiträge für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrages zu zahlen.

§ 6 Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die mittels Staffellung festgesetzten Kostenbeiträge sind der als Anlage zur Kostenbeitragssatzung beigefügten Übersicht zu entnehmen und damit Gegenstand und Bestandteil dieser Satzung.

Die Betreuungsarten gliedern sich in:

- a. Kinderkrippenalter (Kinder unter drei Jahren)
- b. Kindergartenalter (Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule)

(2) Der Kostenbeitrag richtet sich nach der Betreuungsdauer.

§ 7 Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden nach erfolglosem Mahnverfahren durch Vollstreckung entsprechend der für die Lutherstadt Eisleben geltenden Rechtsvorschriften von der Lutherstadt Eisleben beigetrieben.

§ 8 Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Betreuung eines Kindes in einer Tagespflegestelle erlischt zum Zeitpunkt der Abmeldung des Kindes jeweils zum Monatsende.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.



§ 10 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben tritt zum 01.06.2025 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 12.05.2025

Kostenbeiträge ab 01.06.2025						
Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben						
	„Franzi's Glückskäferchen“	„Hase“	„Igel“	„Sonnenkäfer“	„Storchennest“	„Waldfee“
Kinder unter drei Jahren						
h pro Tag						
10	289,74 €	319,06 €	320,25 €		364,41 €	
9	264,87 €	294,04 €	295,24 €	327,34 €	326,70 €	338,52 €
8	239,53 €	268,67 €	269,86 €	295,78 €	289,44 €	296,97 €
7	214,76 €	243,66 €	244,85 €	264,59 €	239,74 €	275,62 €
6	193,62 €	218,24 €	219,44 €	233,01 €	218,12 €	224,56 €
5	164,22 €	192,87 €	194,06 €	201,46 €	183,85 €	188,17 €
Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule						
10	289,74 €	319,06 €	320,25 €		364,41 €	
9	264,87 €	294,04 €	295,24 €	327,34 €	326,70 €	338,52 €
8	239,53 €	268,67 €	269,86 €	295,78 €	289,44 €	296,97 €
7	214,76 €	243,66 €	244,85 €	264,59 €	239,74 €	275,62 €
6	193,62 €	218,24 €	219,44 €	233,01 €	218,12 €	224,56 €
5	164,22 €	192,87 €	194,06 €	201,46 €	183,85 €	188,17 €